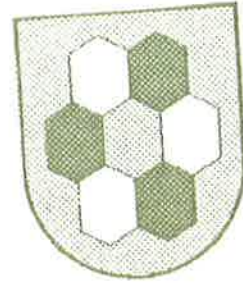


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: Nr. 15/2012

Datum: 21.12. 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
38. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 "An der Dorndelle" der Stadt Bergkamen	121
39. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bergkamen über die Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten im Rat der Stadt Bergkamen	124
40. 19. Änderungssatzung vom 20.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) vom 21.12.1994	125
41. 18. Änderungssatzung vom 20.12.2012 zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993	127
42. 3. Änderungssatzung vom 20.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen vom 13.12.2006	129
43. Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 20.12.2012	145
44. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergkamen (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2012	151
45. Gebührensatzung vom 20.12.2012 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2011	159

Amtlicher Teil	Seite
46. 11. Änderung vom 20.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen vom 17.12.2001	169
47. 2. Änderung vom 20.12.2012 zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2010	171
48. 2. Änderungssatzung vom 20.12.2012 über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 22.06.98, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.12.2001	173
49. Satzung über die Teilnahme von Kindern und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bergkamen vom 20.12.2012	175

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

38.

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ der Stadt Bergkamen

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Zum Bebauungsplan gehört außerdem das Sanierungskonzept vom 05.12.2011.

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ der Stadt Bergkamen wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im **Norden** von der Straße „Buchweizenkamp“,
- im **Osten** von der Straße „An der Dorndelle“,
- im **Westen** von der Straße „Buchweizenkamp“ und den angrenzenden Grünflächen,
- im **Süden** von der „Erich-Ollenhauer-Straße“ und den daran anschließenden Grün- und Waldflächen.

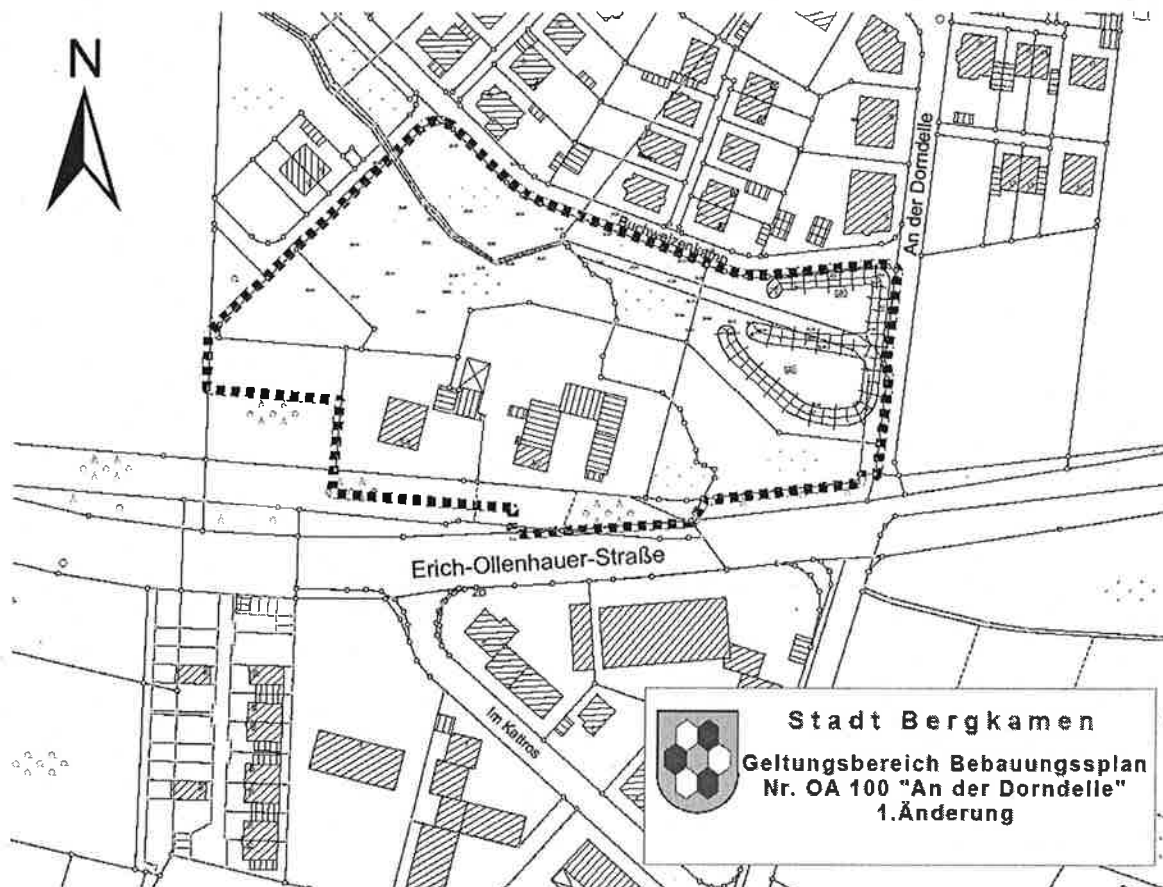
Ziel der 1. Änderung ist die Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. OA 100 „An der Dorndelle“ in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen beim Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.



Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - „ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch (BauGB) § 215 Abs. 1:
 - „(1) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

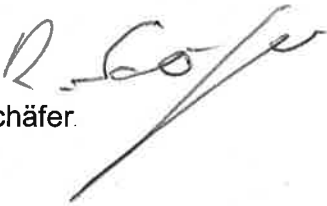
3. Gemeindeordnung NRW 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 421-438) § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bergkamen, 18.12.2012

Der Bürgermeister


Schäfer.

39.

Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Bergkamen
über die Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten
im Rat der Stadt Bergkamen

Frau Anita Neumann, Wilhelmstr. 25, 59192 Bergkamen, scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2012 durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Bergkamen aus.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV. NRW S. 238), in Kraft getreten am 11. Mai 2011, wird als Nachfolger

Herr Rolf Elsner,
Augustastr. 10 a, 59192 Bergkamen,

festgestellt. Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergkamen, 20. Dezember 2012

Der Bürgermeister
als Wahlleiter


Schäfer

40.

19. Änderungssatzung vom 20.12.2012

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) vom 21.12.1994

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390), und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich 1,10 €.

Art. II

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Straßen der Priorität 1 (Faktor 1,0) | 2,81 € |
| b) | für Straßen der Priorität 2 (Faktor 1,0, bezogen auf a) | 2,81 € |
| c) | für Straßen der Priorität 3 (Faktor 0,75, bezogen auf a) | 2,11 € |

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossene 19. Änderungssatzung vom 20.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) vom 21.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 20.12.2012


Schäfer
Bürgermeister

41.

18. Änderungssatzung vom 20.12.2012

zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von Restmüll beträgt je Liter 3,52 € jährlich.

Art. II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von organischen Abfällen beträgt je Liter 1,72 € jährlich.

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossene 18. Änderungssatzung vom 20.12.2012 zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 20.12.2012


Schäfer
Bürgermeister

42.

**3. Änderungssatzung vom 20.12.2012
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen
vom 13.12.2006**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch **das Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474)**, des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW, S. 250), zuletzt geändert durch **Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863,975)**, des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I 2012, S. 212)**, der **Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212)**, §§ 2 und 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl I, S. 1938), zuletzt geändert durch **Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I 2012, S. 212)** und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl I, S. 762), **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I 2012, S. 212)**, hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Bergkamen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Bergkamen informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt Bergkamen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass Dritte bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachten und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Betretungsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Zur Durchführung der der Stadt Bergkamen nach dem LAbfG obliegenden Aufgaben besteht für die Beauftragten der Stadt Bergkamen das Betretungsrecht im Sinne von **§ 19 Abs. 1 KrWG** auch gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten solcher Grundstücke, auf denen nach dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen sind.
- (2) Auch Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Gemeindegebiet, auf denen nach dem 11 Juni 1972 Abfälle angefallen sind, sind gegenüber den Beauftragten der Stadt Bergkamen zur Auskunft entsprechend **§ 47 Abs. 3 KrWG** verpflichtet.
- (3) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden, oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und

Beherbergungsbetrieben. Zum Zweck der Überprüfung dieser Angaben sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte und Abfallbesitzer/Abfallerzeuger verpflichtet, die Betretung des Grundstückes durch Beauftragte der Stadt Bergkamen zu dulden.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Bergkamen umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in § 3 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Unna vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, insbesondere Glas, Papier, organische Küchen- und Gartenabfälle und Elektrogroßgeräte aus Haushalten werden von der Stadt Bergkamen getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt Bergkamen an **der vom Kreis Unna gesondert beauftragten stationären Schadstoffsammelstelle** eingesammelt und befördert.
- (4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen wird vom Kreis Unna nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahr genommen.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen eines privatwirtschaftlichen dualen Systems im Sinne der Verpackungsverordnung.

§ 4 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Bergkamen zugelassen sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind alle sonstigen Abfälle.
- (2) Die Besitzer solcher Abfälle die nicht verwertet werden können, sind verpflichtet, diese nach den **Grundpflichten der Abfallentsorgung** gemäß **§ 15 KrWG** zu beseitigen, soweit in den **§§ 17, 19, 20 und 22 KrWG** nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Über Absatz 2 hinaus kann die Stadt Bergkamen in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates des Kreises Unna als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle, die nach Abs. 1 ausdrücklich zugelassen sind, vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art und/oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.

Die Stadt Bergkamen kann die Abfallbesitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates des Kreises Unna als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Der Besitzer solcher ausgeschlossenen Abfälle ist nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Abfallgesetzes des Landes NRW sowie auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsvorschriften verpflichtet, die Abfälle der dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen.

§ 5 Sammeln schadstoffhaltiger Abfälle

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche** Abfälle i.S.d. **§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie des § 3 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung**), werden von der Stadt Bergkamen bei vom Kreis Unna beauftragten Sammelstellen, soweit nicht nach bundesrechtlichen Vorschriften eine Rückgabe an den Handel, Vertreiber vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser **Satzung** aufgeführten **gefährlichen** Abfälle dürfen nur zu den **Öffnungszeiten an der stationären Schadstoffannahmestelle am Wertstoffhof Justus-von-Liebig-Straße** oder zu den Öffnungszeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises angeliefert werden. Die Standorte der **stationären Schadstoffannahmestellen** werden von der Stadt Bergkamen bekannt gegeben.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bergkamen befindlichen Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bergkamen hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bergkamen liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 – 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Eigentümer von Grundstücken, Abfallerzeuger und/oder Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern gewerblich/industriell genutzt werden haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in der Kapitel 20 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind. Dies sind insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (4) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen auch jedem Eigentümer, Abfallerzeuger und/oder –besitzer hinsichtlich eines im Gebiet der Stadt Bergkamen liegenden industriell/gewerblich und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) gesammelt werden können. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern;
 - soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach **§ 22 KrWG** übertragen worden sind;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (**§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG**);
 - soweit Abfälle, die **nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG** sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG**);
 - soweit Abfälle, die **nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG** sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden, soweit dies dem Kreis Unna und der Stadt Bergkamen gemäß deren Entsorgungspflichten nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegen stehen (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG**).

Überwiegend öffentliche Interessen sind nach § 9 Abs. 1a Abfallgesetz für das Land NRW gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Bergkamen ausgeschlossen ist (§ 3), sind vom Abfallbesitzer zu der vom Kreis Unna in seiner Abfallsatzung angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Unna das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Bergkamen, vorbehaltlich der Zustimmung des Landrates des Kreises Unna, erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna in der z.Z. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (**§ 15 Abs. 2 KrWG**).
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.ä. Nachweise) darzulegen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 dieser Satzung bestehen.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingarten- und organische Haushaltsabfälle kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. **§ 7 Abs. 3 KrWG** so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entsteht und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humus eine zweckentsprechende Eigenverwertung findet. Dazu ist vom Antragsteller eine seitens der Stadt Bergkamen vorbereitete Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Als nicht „eigenkompostierbare“ Abfälle gelten insbesondere Knochen-, Fleisch- und Fischabfälle. Diese sind als Restmüll entsprechend zu entsorgen.
- (6) Ferner ist eine Befreiung im Einzelfall auf Antrag möglich, wenn durch die örtlichen, siedlungscharakteristischen und/oder baulichen Gegebenheiten eine sortenreine Getrennsammlung der im Holsystem durch die städtische Abfallentsorgung erfassten Abfälle zur Verwertung mit dem in dieser Satzung festgelegten Sammelsystem technisch nicht möglich ist, hygienische Gründe oder Erfordernisse der Sortenreinheit der Getrennsammlung gegen eine Getrennsammlung vorliegen .

§ 11 Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffcontainer (*Altglascontainer*)

- (1) Abfälle zur Verwertung sind nach den Bestimmungen der Abfallsatzung des Kreises Unna vom Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bereits am Ort des Anfalls von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Die Stadt Bergkamen bestimmt nach Maßgaben der folgend Vorschrift Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung mit der jeweils gültigen Identifikationsmarke versehenen Abfallbehälter zugelassen:
 1. genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60-Liter, **80-Liter**, 120-Liter und 240-Liter;

2. genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff mit grünem Deckel für Grünabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 60-Liter, 120-Liter und 240-Liter;
3. genormte graue Großraumbehälter aus Metall oder Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen nach Volumen und Einfüllgewicht von 1.100-Liter;
4. genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff mit blauem Deckel für Papier, Pappe, Kartonnagen mit einem Fassungsvermögen nach Volumen und Einfüllgewicht von 240-Liter **und 1.100-Liter**,

Für die Entsorgung außerhalb des Grundstückes:

- a) Depot-Container für die farblich getrennte Verpackungsglas-Sammlung.
 - b) Übergabestellen für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt Bergkamen zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Bergkamen oder dem beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereit gestellt sind. Die Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für dauernd unzureichendes Abfallbehältervolumen.
- (5) Die Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass eine staubfreie Entleerung in die Systemabfuhrwagen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Müllgefäße müssen mit einem beweglichen, fest schließenden, vom Behälter nicht trennbaren Deckel versehen sein.
- (6) Die Abfallbehälter gem. Abs. 3 dürfen folgendes maximal erlaubtes Behältergewicht (nominales Gewicht plus Behältergewicht) bei der Abfuhr aufweisen:

60-Liter Abfallbehälter	50 kg
80-Liter Abfallbehälter	50 kg
120-Liter Abfallbehälter	60 kg
240-Liter Abfallbehälter	110 kg
240-Liter Papiertonne	115 kg
1.100-Liter MGB	510 kg

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümer haben zur Vermeidung eines zu gering bemessenen Abfallbehältervolumens Abfallbehälter entsprechend dem von der Stadt Bergkamen bestimmten Mindestgefäßvolumen anzufordern. Dieses Mindestgefäßvolumen beträgt für die Restmüllentsorgung 10 Liter pro Person und Woche sowie 5 Liter pro Person und Woche bei der Bioabfallentsorgung. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Mindestgefäßvolumen von Seiten der Stadt Bergkamen abgewichen werden.
- (2) Mehrere benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen können sich zu Abfallgemeinschaften sowohl für Rest- und Bioabfall als auch zur Papiersammlung zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt Bergkamen.

Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

1. Eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste sowie
 2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EwG) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestgefäßvolumen von 10 Liter pro Person und Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend von Satz 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestgefäßvolumen zugelassen werden, wenn schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass weniger als 10 Liter Restmüll pro Woche und Einwohnergleichwert anfallen; **es ist mindestens ein Abfallbehälter zu nutzen.**

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen Institution	je Platz/Bett/ Beschäftigten	EwG
Krankenhaus und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	1
Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (4) Beschäftigte Im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Nicht

Vollbeschäftigte werden entsprechend dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen die durch gemeinsam genutzte Restmüllgefäße gesammelt werden können, ist das Restmüll-Mindestgefäßvolumen für private Haushaltungen nach Absatz 1 dem Mindestgefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen hinzu zu rechnen.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Bergkamen die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Bergkamen zu dulden.
- (7) In besonders begründeten Einzelfällen (Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) kann auf Antrag zeitlich befristet eine größere Restmülltonne zugeteilt werden.

Die für diese Vergrößerung des Gefäßvolumens zu entrichtende Gebühr gem. der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Bergkamen wird für die Zeit der zur Verfügung Stellung des zusätzlichen Volumens nur zu 50 v.H. des Gebührensatzes dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. **Die Stadt Bergkamen kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer einheitlicher Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind.** Die zu leerenden und mit der jeweils gültigen Identifikationsmarke, ausgenommen die 1.100-Liter Müllbehälter sowie die Papiertonnen, gekennzeichneten Abfallgefäße, die Abfallsäcke, der Strauch- und Baumschnitt, Weihnachtsbäume sowie das Sperrgut sind an den von der Stadt Bergkamen festgesetzten Abfuhrtagen so am Straßenrand bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Dabei ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zum Grundstück zurückzubringen.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Bergkamen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen und die Stelle zum Aufstellen der Abfallbehälter bestimmen. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn ein Grundstück mehr als 100 m abseits der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße liegt oder ein Grundstück nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder durch Gehwege erschlossen ist. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter, die Abfallsäcke, der Strauch- und Baumschnitt sowie das Sperrgut vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für das Sammelfahrzeug gut erreichbar sind.

§ 14 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die 60-, **80-**, 120-, 240- und 1.100-Liter-Abfallbehälter werden von der Stadt Bergkamen gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte haben die 60-, **80-**, 120- und 240-Liter Abfallbehälter mit der jeweils gültigen Identifikationsmarke zu kennzeichnen. Die durch normalen Verschleiß bedingten Reparaturen an den Gefäßen werden kostenlos durchgeführt.
- (2) Zur Altpapiersammlung wird jedes zu Wohnzwecken genutzte Grundstück in der Stadt mit entsprechenden genormten Abfallbehältern (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) an die Sammlung angeschlossen. Gleiches gilt für Gewerbebetriebe innerhalb der Stadt Bergkamen, sofern diese an die städtische Restmüllabfuhr angeschlossen sind und das anfallende Altpapier in Art und Menge über die städtische Altpapiersammlung gesammelt und befördert werden kann.
- (3) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Bergkamen gestellten Abfallbehälter (getrennt nach Restmüll, Biomüll, Altpapier und Leichtstoffverpackungen) bzw. in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4, für sperrige Abfälle § 16 sinngemäß.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen, Bioabfällen und Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Verpackungsglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier, Pappe, Kartonnagen und Verpackungen aus den vg. Materialien sind in die von der Stadt Bergkamen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen und **die 240-Liter Abfallbehälter sind** zur regelmäßigen Abfuhr bereitzustellen.
 3. Kleingarten- und organische Hausabfälle sind in die von der Stadt Bergkamen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen und zur regelmäßigen Abfuhr bereitzustellen. Ausgenommen davon sind Bioabfälle, die im Rahmen der Eigenverwertung auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen kompostiert werden.
 4. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff sind in die den Abfallbesitzern zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen und zur regelmäßigen Abfuhr bereitzustellen.
 5. Restmüll ist in die von der Stadt Bergkamen zur Verfügung gestellten grauen Abfallbehälter einzufüllen und zur regelmäßigen Abfuhr bereitzustellen.
 6. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind bei den eingerichteten Übergabestellen abzugeben. Elektrogroßgeräte können darüber hinaus über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.

- (6) Wer die Bioabfallbehälter oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, wird durch Aufkleber auf dem Behälter darauf hingewiesen. Parallel wird der Eigentümer durch Anschreiben in Kenntnis gesetzt. Soweit das Verhalten nicht binnen 14 Tagen abgestellt wird, erlischt der Anspruch auf weitere Gestellung des Behälters. Der EBB hat in diesen Fällen das Recht, den Behälter einzuziehen. Die Stadt wird das gebührenpflichtige Restabfallvolumen entsprechend heraufsetzen und ein höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter vorschreiben. Der Entzug des Bioabfall- sowie des Altpapierbehälters kann auf Antrag des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers frühestens nach einem halben Kalenderjahr zurückgenommen werden. Abfälle zur Verwertung, die nicht direkt bei ihrer Entstehung satzungsgemäß getrennt gesammelt werden, gelten als Restabfall im Sinne dieser Satzung.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und das in § 11 Abs. 6 vorgegebene maximale Füllgewicht nicht überschritten wird. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche und nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter sind in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Abfallsäcke sind fest zu verschließen. Bei Frost ist dafür zu sorgen, dass der Inhalt der Abfallbehälter zum Abfuhrtermin nicht am Behälter festgefroren ist.**
- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Stadt Bergkamen gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und Standorte der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von montags bis samstags von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Gefäßleerung

- (1) Die Leerung der Gefäße für Rest- und Bioabfall erfolgt im 14-täglichen Abfuhrhythmus. Die Abfuhr der **240-Liter** Altpapiergefäße wird bezirkweise im vierwöchentlichen Rhythmus durchgeführt.
- (2) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (3) Die 1.100-Liter-Müllgroßbehälter **für Restabfall** werden wahlweise einmal oder zweimal wöchentlich sowie 14-täglich geleert. **Die Leerung der 1.100-Liter-Müllgroßbehälter für Altpapier erfolgt wahlweise 14-täglich oder 4-wöchentlich.**
- (4) Das Stadtgebiet wird für die Abfallbeseitigung in Bezirke eingeteilt. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt Bergkamen bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 16 Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bergkamen hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs und/oder ihres Gewichtes nicht in den städtischen Abfallgefäßen untergebracht werden können (Sperrgut), gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrgut ist von Hand verladbarer Abfall; sofern erforderlich ist es zu bündeln. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 13 entsprechend.
- (3) Die Sperrgutabfuhr findet auf Abruf statt. Der Anschlussberechtigte hat die Abfuhr durch Anforderungskarte beim Entsorgungsbetrieb Bergkamen zu beantragen. Die benötigte Anforderungskarte wird gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr durch den Anschlussberechtigten erworben.
- (4) Wertstoffe, für die Sammelbehälter oder -stationen im Stadtgebiet eingerichtet sind, werden nicht mit der Sperrgutabfuhr abgefahren (z.B. Glas, Papier, Metall).
- (5) Ausgenommen von der Sperrgutabfuhr sind Baustoffe, gemischte Baustellenabfälle und Bauschutt.
- (6) Die Abfahren der Grün- und Gartenabfälle werden durch Anforderungskarte beim Entsorgungsbetrieb Bergkamen beantragt. Die benötigte Abrufkarte wird gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr durch den Anschlussberechtigten erworben. Der Anschlussberechtigte kann die Grünschnittabfuhr zweimal im Jahr in Anspruch nehmen. Die Abfuhr wird jeweils im Frühjahr und Herbst durchgeführt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die zu entsorgende Menge wird pro Haushalt und Abfuhr auf ein Volumen von maximal fünf Kubikmetern beschränkt.
- (7) Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt zu festen, rechtzeitig bekannt gegebenen Terminen.
- (8) Sperrgut, Grünschnitt und Weihnachtsbäume sind frühestens am Vortag zum Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bergkamen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Beim Eigentumswechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Wechsel der Stadt Bergkamen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Gefäßumstellungen sind bei der Stadt Bergkamen zu beantragen und werden im jeweils der Umstellung nachfolgenden Monat durchgeführt.

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Bergkamen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 19 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken eingefüllt zur Abfuhr, z.B. im öffentlich Straßenraum, bereit stehen oder für die Abfuhr sperriger Güter (§ 16) bereitgestellt sind. Mit der Bereitstellung zur Abfuhr gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Die Stadt Bergkamen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, anfallende Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Bergkamen und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung erhoben; die Bestätigung zur Berechtigung der Abfuhr von Sperrmüll und Grünschnitt durch Erteilung der Anforderungskarte erfolgt gegen Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergkamen.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster, jedes Grundstück, das auf einem besonderen Grundstücksblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundstücksblatt unter besonderer Nummer geführt wird, sogenanntes Buchgrundstück.

§ 23 Ordnungswidrigkeit

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 3 Abs. 2);
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt (§ 6 Abs. 2);

3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 11);
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 14 Abs. 5);
 5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 6 und 7 befüllt;
 6. Containerstandorte verschmutzt bzw. Wertstoffe neben den Containern ablegt oder Wertstoffe außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einwirft (§ 14 Abs. 11);
 7. bei der Sperrgutabfuhr von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle oder Restmüll bereitstellt, der in den vorhandenen Abfallbehältern untergebracht werden kann (§ 16 Abs. 1, 4 und 5)
 8. Sperrgut, Grünschnitt oder Weihnachtsbäume früher als am Vortag zum Abfuhrtag zur Abfuhr bereitstellt (§ 16 Abs. 8);
 9. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 17);
 10. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 3);
 11. Restmüll-, Biomüll-, Altpapiertonnen, Sperrgutabfuhr, Altglas-Containersammlung und Schadstoffsammelstellen oder stationäre Annahmestellen nicht benutzt oder Abfälle entgegen der speziell dafür vorgesehenen Anlagen entsorgen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353).

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2013** in Kraft.

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung vom

Abfälle, die für die Einsammlung und Beförderung gem. § 3 Abs. 1 zugelassen sind:

- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
- 20 01 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 25 Speiseöle und -fette
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 37 fallen
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhöfe)
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 andere Siedlungsabfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenreinigungsabfälle
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll

Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung vom

Gefährliche Abfälle im Sinne des § 4 sind insbesondere lt. Stoffkatalog gem. der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23	gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährlich Stoffe enthalten
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 33	Arzneimittel
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossene 3. Änderungssatzung vom 20.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen vom 13.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 20.12.2012



Schäfer
Bürgermeister

Satzung

über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 20.12.2012

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW 2012 S. 474), § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW 1998, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW 2012 S. 474) in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bergkamen betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt die Pflichtaufgabe nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Bergkamen verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Bergkamen nach § 7 Abs. 1 und 2 FSHG sowie nach § 25 Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 682) werden gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Entsprechende Veranstaltungen sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen; die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist und regelt diese durch privatrechtliche Vereinbarung. Das Entgelt ergibt sich aus § 5 Abs. 3 Satz 3.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung eines Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz bei Einsätzen, der sich jeweils aus den Personal- und Fahrzeugkosten sowie den Kosten für Verbrauchsmittel zusammensetzt sowie die Entgelte für Brandsicherheitswachen werden nach Maßgabe der in den §§ 5 und 6 aufgestellten Grundsätze berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und bei Brandsicherheitswachen berechnen sich aufgrund der Einsatzzeit.

- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung oder Aufbereitung der Fahrzeuge oder Geräte erforderlich machen, wird die dafür benötigte Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 42,00 Euro berechnet.

- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach der im Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache festgestellten Zeit.

Bei der Gestellung einer Brandsicherheitswache beginnt die Zeiteinheit in der Regel eine halbe Stunde vor der Veranstaltung und endet in der Regel eine halbe Stunde nach der Veranstaltung.

Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein pauschaler Betrag von 21,00 Euro/Std. berechnet.

§ 6

Kosten für Fahrzeuge und Verbrauchsmittel

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestsatz gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz alle Fahrzeugkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen je Stunde:

Löschfahrzeuge klein (LF 10)	92,00 Euro
Löschfahrzeuge groß (LF 16 TS, LF 20, TLF 4000)	66,00 Euro
Hubrettungsfahrzeuge (DLK 23, TM 32)	112,00 Euro
Rüstwagen und Hilfeleistungslöschfahrzeuge (RW, HLF 20)	124,00 Euro
Gerätewagen Öl (GW-Öl)	55,00 Euro
Einsatzleitwagen (ELW)	54,00 Euro

- (5) Die Bemessung der Stundenzahl erfolgt nach § 6 Abs. 1 und 2.
- (6) Die Verbrauchsmittel, wie Schaummittel, Ölbindemittel etc. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung entsteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 8

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gem. § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 8. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen ist derjenige zur Zahlung verpflichtet, der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an die Stadt Bergkamen zu zahlen.
- (2) Rückständige Beträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793) beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen oder sie können ermäßigt werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass der Kosten gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1566).

**§ 10
Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Abs. 2 und 3 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

**§ 11
Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren**

Die für die Stadt Bergkamen kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 7 in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.06.1998 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossene Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 20.12.2012



Schäfer
Bürgermeister

44.

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergkamen
(Vergnügungssteuersatzung)
Vom 20.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert **durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW 2012, S. 474)** und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert **durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)**, hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom **13.12.2012** folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bergkamen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. **die Benutzung** von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

7. das Bespielen von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 und 7 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. **Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern.** Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Bergkamen vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie ggf. auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Bergkamen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Bergkamen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum **10. Tag des Folgemonats** vorzulegen.
- (5) Die **Steuer** wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Bergkamen den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Bergkamen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen **erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz**. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Bergkamen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum **10. Tag des Folgemonats** abzugeben.
- (3) **Der Steuersatz beträgt 6 v. H.** Die Stadt Bergkamen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 2 ist die **Steuer** nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die **Steuer** beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,60 €. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die **Steuer** 1,00 € je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter

Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

- (3) Die Stadt Bergkamen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für **die Benutzung** von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten nach deren Anzahl, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren-, Hopper- und Dispenserentnahme (sogenannter Fehlbetrag) abzüglich Röhren-, Hopper- und Dispenserauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

1. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bei der Aufstellung
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 6 a) 35,00 €,
 - b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) 25,00 €,
2. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **15 v. H.** des Einspielergebnisses.
3. In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,

200,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist die **Steuererklärung** monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den **Steuererklärungen** Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und **die für eine Besteuerung notwendigen Angaben** enthalten müssen.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen

Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum **10. Tag des Folgemonats** schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die **Steuer** ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bergkamen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum **10. Tag des Folgemonats** abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Bergkamen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bergkamen **schriftlich** anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 7 bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit dem Bespielen des Apparates, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die **Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die **Steuer** für die einzelnen Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. **Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.**

§ 12 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566).

§ 13 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Bergkamen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566).

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der **Steuererklärungen** und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – **in der aktuell geltenden Fassung** - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe und Vorlage der Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
4. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
6. § 7 Abs. 2: Einreichung der **Steuererklärung** und der Zählwerkausdrucke
7. § 7 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahme
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossene Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bergkamen vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 20.12.2012


Schäfer
Bürgermeister

45.

Gebührensatzung

vom 20.12.2012

zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom **23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474)**, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom **13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687)** und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwasserbeseitigungsgebühren zugrunde gelegt wird.
- (2) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Gebühren und verlangt als Ausgleich für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen durch die Stadt Kostenersatz. Für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme erhebt die Stadt Abgaben nach gesonderter Satzung.

1. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Stadt Bergkamen erhebt die Stadt Bergkamen nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der in § 6 Abs. 2 KAG genannten Kosten sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.

In die Abwassergebühr werden nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (2) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65, Abs.1, S.1, Nr.2 i. V. m. § 64, Abs.1, S.1 LWG NRW) wird im Rahmen der Satzung über die **Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen** von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- Sie fließt nicht ein in die Berechnung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Die Abwassergebühr **ist grundstücksbezogen und ruht daher** als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (**§4**).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (**§ 5**).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermengen gelten:

- a) Die aus öffentlichen Wasserversorgungswerken dem Grundstück zugeführten Wassermengen des Ablesezeitraumes. **Der Ablesezeitraum ist das vorletzte Kalenderjahr, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2).**

Die Schmutzwassermenge ermittelt sich durch Division der Menge des zugeführten Wassers im Ablesezeitraum durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor **365 bzw. 366**.

- b) Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (**Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, Zisternen und ähnlichen Anlagen**) des vorletzten Kalenderjahres, **bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2).**

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Entstehende Kosten für den Einbau und die Unterhaltung der Wassermesser gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.
- (4) Die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen ist vom Gebührenpflichtigen bis zum **30.06. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres** der Stadt nachzuweisen.

Ablesezeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, **bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§7 Abs. 1 Satz 2)**.

Der Mengennachweis ist durch einen auf Kosten des Grundstückseigentümers eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, **geeichten Wassermesser** zu führen. **Der Wassermesser ist nach DIN 1988 mit Rückflussverhinderer fest zu installieren.** Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wassermesser obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wassermesser einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Als Abwassermengen gelten auch die Wassermengen, die weder von Wasserversorgungswerken noch aus Privatanlagen dem Grundstück zugeführt bzw. auf dem Grundstück gefördert werden, jedoch der städtischen Abwasseranlage zugeführt werden.

In diesem Fall ist auf die tatsächlich abgeleiteten Wassermengen abzustellen.

Der Nachweis der abgeleiteten Mengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige hat an den Orten der Einleitung in die städtische Abwasseranlage Wassermesser zu installieren und die Einleitungsmengen der Stadt bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mitzuteilen. Ablesezeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, **bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2)**.

Entstehende Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens

den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) In den Fällen, in denen die Stadt den Anschluss der häuslichen Abwässer für landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 9 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen verlangt, kann der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten die abgeleitete Wassermenge nachweisen.

Der Nachweis kann auf die Weise geschehen, dass an den Orten, an denen Wasser in den häuslichen Nutzungsbereich gelangt, Wassermesser zu installieren sind.

Ablesezeitraum ist der 01.01. - 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, **bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2)**. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die eingeleiteten Mengen des Ablesezeitraumes bis zum 30.06. **des** auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt mitzuteilen.

Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen.

Als Schätzwert werden 45 Kubikmeter/Jahr pro Person zugrunde gelegt. Die Anzahl der Personen richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen am 20.09. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres.

Liegt bei Beginn der Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres (§ 7) kein Wasserverbrauch nach Abs. 2 vor, wird für den Rest des laufenden Veranlagungsjahres und für die beiden folgenden Veranlagungsjahre die tatsächliche Wassermenge zugrunde gelegt.

Bis zur Mitteilung der tatsächlichen Wassermenge durch das Wasserversorgungsunternehmen kann die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt werden.

Solange Angaben über den tatsächlichen Verbrauch noch nicht vorliegen, wird von einem Schätzwert von 45 Kubikmeter/Jahr pro Person ausgegangen.

Sobald der erste tatsächliche Verbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen mitgeteilt wird, wird der Schätzwert für das Veranlagungsjahr durch einen Erfahrungswert ersetzt.

Der **Erfahrungswert** ist zu ermitteln durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der **Tage** zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäudes und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor **365 bzw. 366**.

- (8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|-----------------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 3,80 € , |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 1,46 € , |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m ³ Schmutzwasser | 1,75 € , |

sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monat berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Der Kostenanteil der Stadt für die Niederschlagswasserentwässerung wird ermittelt als Anteil der angeschlossenen befestigten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an der gesamten im Stadtgebiet angeschlossenen befestigten Flächen.

Der Gebührenbedarf wird um diesen Anteil vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.

- (5) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- a) je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 1,48 €,
- b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 1,07 €,
- c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,41 €,
- sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Schmutzwasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit dem Wert errechnet, der sich durch die Ermittlung der Abwassermenge nach § 2 ergibt.
- (2) Die Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit der Anzahl der Quadratmeter angeschlossener bebauter und befestigter Grundstücksfläche ermittelt.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
- a) die Grundstückseigentümer der an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Wohnungseigentümer und der Wohnungsbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

- c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist dieser unverzüglich vom alten und vom neuen Eigentümer anzuzeigen. Der neue Eigentümer ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Abs. 1 gilt dies entsprechend. Der bisherige Gebührenpflichtige bleibt solange zahlungspflichtig, bis die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält. Nach Kenntnis haftet allein der neue Eigentümer.

§ 9

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) **Die Berechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das laufende Kalenderjahr.** Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeangaben verbunden werden.
- (2) **Die Stadt erhebt zu den Fälligkeitsterminen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.**
- (3) **Die jeweilige Gebühr, die für einen zurückliegenden Zeitraum festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.**

2. Abschnitt:

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 10

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes einschließlich des Kanalanschlussstutzens.

§ 11
Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Veränderung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 12
Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13
Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 14
Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

3. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15
Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostentragenden entsprechend.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossene Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 20.12.2012


Schäfer
Bürgermeister

46.

11. Änderung vom 20.12.2012

**zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen,
bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen
in der Stadt Bergkamen
vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 3 wird bezüglich der Ziff. 1 im dritten Absatz wie folgt gefasst:

„I. Wochenmarkt

Standgeld pro lfd. m und Markttag 2,68 EUR“

Im Übrigen bleibt die Vorschrift unberührt.

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossene 11. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen, bei Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Bergkamen vom 17.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 20.12.2012



Schäfer
Bürgermeister

47.

2. Änderung vom 20.12.2012

zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom
17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Bergkamen am 13.12.2012 folgende Änderung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 97,90 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II

§ 17 erhält folgende Fassung:

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossene 2. Änderung zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 20.12.2012


Schäfer
Bürgermeister

48.

2. Änderungssatzung vom 20.12.2012 über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 22.06.98, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.12.2001

Gemäß § 12 Abs. 3, S. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW 1998, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW 2012, S. 474) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW 2012, S. 474) i. V. m. § 12 Abs. 3, 5 und 6 FSHG hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 40,00 Euro je Stunde überschreiten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossene 2. Änderungssatzung vom 20.12.2012 über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 22.06.98 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 20.12.2012


Schäfer
Bürgermeister

Satzung über die Teilnahme von Kindern und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bergkamen vom 20.12.2012

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) i.V.m. § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S.97) in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen

Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

§1 Allgemeines zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und nach Bedarf an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8 Uhr mindestens bis 15 Uhr.

In den Ferien werden die außerunterrichtlichen Angebote bei Bedarf schul- und standortübergreifend organisiert.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Jugendhilfeträger.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig und setzt eine schriftliche Anmeldung vor Beginn des Schuljahres voraus. Diese gilt verbindlich für ein Schuljahr (1. August – 31. Juli). Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 5 ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, insbesondere bei

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
2. Wechsel der Schule
3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)

(2) Ein Kind kann von der Stadt Bergkamen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

Elternbeiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

§ 4 Elternbeiträge

(1) Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Bergkamen öffentlich-rechtliche Beiträge. Diese sind entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt und enthalten nicht die Kosten für das Mittagessen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot. Sie besteht unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten für das ganze Schuljahr (01.07.-31.08.) einschließlich der Ferienzeiten und endet mit Ablauf des Schuljahres.

(3) Wird ein Kind in begründeten Ausnahmefällen unterjährig aufgenommen oder abgemeldet, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, immer jedoch für volle Monate.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen oder ist die Personensorge insgesamt übertragen worden, so tritt das Elternteil oder der Inhaber der Personensorge an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragshöhe

(1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen des Beitragspflichtigen.

Die Höhe der Elternbeiträge (ohne Mittagessen) wird vom Schulträger für jedes Schuljahr neu festgelegt und bemisst sich wie folgt:

Bruttojahreseinkommen			Monatlicher Beitrag für das 1. Kind
0,00 €	bis	15.000,00 €	0,00 €
15.001,00 €	bis	25.000,00 €	20,00 €
25.001,00 €	bis	37.500,00 €	30,00 €
37.501,00 €	bis	50.000,00 €	50,00 €
50.0001,00 €	bis	62.500,00 €	100,00 €
		über 62.501,00 €	150,00 €

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen die Offene Ganztagsgrundschule, eine Tageseinrichtung für Kinder oder erhalten Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergkamen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsart ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(4) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten und belaufen sich auf monatlich 50 € für 11 Monate im Schuljahr.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bergkamen festgesetzt und sind in zwölf Monatsbeiträgen zu entrichten.. Sie sind jeweils zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig.

(2) Eine Änderung im laufenden Jahr erfolgt nur, wenn sich das bisher festgestellte Einkommen dauerhaft um mehr als 20 Prozent erhöht oder verringert. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt – auch rückwirkend – neu berechnet.

§ 8 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das staatliche Kindergeld sowie das staatliche Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bleiben unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der

Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz in der vorgenannten Fassung zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das aktuelle Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Änderungen, die zu einer Erhöhung führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt die Schule und/oder der Träger der außerunterrichtlichen Angebote der Stadt Bergkamen unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- oder Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben. Hierzu sind sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Belege einzureichen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossene Satzung über die Teilnahme von Kindern und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bergkamen vom 20.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012, S. 436) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 20.12.2012


Schäfer
Bürgermeister